

Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Verein führt die Bezeichnung "Kulturverein in Neunkirchen e.V." und hat seinen Sitz in Neunkirchen. Er ist beim Amtsgericht Neunkirchen in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben in der Kreisstadt Neunkirchen wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Leben der Kreisstadt zu intensivieren.
2. Der Verein ist bestrebt, die Entwicklung der Neunkircher kulturellen Vereine zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit unter Wahrung der Selbständigkeit zu fördern und ihre Belange gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung zu vertreten. Dies geschieht unter anderem durch die jährliche Vergabe eines Kulturförderpreises und die Unterstützung der Neunkircher kulturellen Vereine und Initiativen.
3. Der Verein unterstützt die Aktivitäten der ihm angeschlossenen kulturellen Vereine.
4. Der Verein kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Kreisstadt Neunkirchen und der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH, in deren Aufsichtsrat er Mitglieder entsendet. Im Hinblick auf die Übernahme und Finanzierung von Vereinsveranstaltungen übt er eine beratende Funktion gegenüber der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH aus.
5. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (A= 1977 §§ 51-68).

Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche Mitglieder (natürliche Personen) und korporative Mitglieder (juristische Personen).
2. Die Kreisstadt Neunkirchen ist geborenes Mitglied des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten und dann, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mindestens 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Dem durch den Vorstand ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend an dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

5. Die Mitglieder zahlen Geldbeträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Die Beiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er / sie und sein / ihr Stellvertreter verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht entsandt oder durch die Satzung bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Stadtrat einen der beiden Vertreter / Vertreterinnen für den Aufsichtsrat der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH (siehe unten 37, Ziffer 2) vor, den / die sie durch Wahl ermittelt. Dieses Aufsichtsratsmitglied gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Mit Beendigung der Amtszeit des Vorstandes ist dieses Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat im Aufsichtsrat niederzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden / der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und mindestens 3 Beisitzern / Beisitzerinnen, von denen einer / eine durch die Kreisstadt Neunkirchen entsandt werden kann.
2. Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende soll den Kulturverein im Aufsichtsrat der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Vorstand sowohl den den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende sowie durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende als auch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin vertreten.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Verpflichtung verbunden, das Mandat im Aufsichtsrat der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH niederzulegen.

§ 8 Vertretung der Geschäftsführung

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte über 800 € bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach der Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Der Vorstand berät die Anträge der Mitgliedsvereine auf Förderung und übermittelt im Fall von Veranstaltungsübernahmen der Neunkircher Kulturgesellschaft seine Entscheidung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmen Mehrheit anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gefasst.
5. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden geleitet, der / die bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden / von der 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin geleitet.
6. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Fachausschüsse bilden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers / der Schriftführerin ist das Protokoll von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Kassenprüfern vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kreisstadt Neunkirchen. Das Vermögen ist von dieser im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2013 in Kraft.